



LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

Immissionsschutz - staatliches Abfallrecht

Gegen Empfangsbekenntnis

Federal-Mogul Friedberg GmbH
Engelschalkstr. 1
86316 Friedberg

Aktenzeichen: 43-1711-1/01.10

Ansprechpartner: Birgit Funk
Zimmer: 2
Telefon: 08251 92-342
Telefax: 08251 92-480 560
E-Mail: birgit.funk@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 22. November 2017

Immissionsschutzrecht

Antrag: auf wesentliche Änderung der Galvanik – Neue Kombianlage Phosphatieren / Entrostern (§ 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

Betreiber: Federal-Mogul Friedberg GmbH, vertreten durch Herrn Peter Kienast, Engelschalkstr. 1, 86316 Friedberg

Anlage: Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren - Galvanik (Nr. 3.10.1. der 4. BImSchV)

Standort: Flur-Nr. 778, Gemarkung Friedberg

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt folgenden

Bescheid:

- Die Federal-Mogul Friedberg GmbH, Engelschalkstr. 1, 86316 Friedberg, erhält nach den in Nr. 2 genannten, mit Genehmigungsvermerk vom 22.11.2017 versehenen Planunterlagen und unter Festsetzung der in Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche und die darin eingeschlossene baurechtliche Genehmigung für die Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren – Galvanik.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen und Anlagenteile (Errichtung und Betrieb der neuen „Kombianlage Phosphatieren und Entrostern“):

- Abriss der vorhandenen Bodenplatte im westlichen Teil der Halle 6 (derzeit Werkzeuglager)
- Bodenaustausch
- Erstellen der Fundamente und der neuen Bodenplatte
- Errichtung und Betrieb der neuen „Kombianlage Phosphatieren und Entrostten“ im westlichen Teil der Halle 6
- Verlegung des Lagerplatzes für den IBC-Behälter (800 l Chromsäure) in das Anodenlager

Die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht spätestens innerhalb von drei Jahren nach Zustellung des Genehmigungsbescheides in Betrieb genommen wurde.

2. Der Genehmigung liegen folgende, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 22.11.2017 versehene Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Bezeichnung	Identifizierungsmerkmal (Seitenzahl)
Registerübersicht	001
Genehmigungsantrag	002-003
Antragsbeschreibung	004-017
Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG vom 28.07.2016 – Errichtung der Bodenplatte	018
Verpflichtungserklärung zum Antrag nach § 8a BlmSchG – Errichtung Bodenplatte	019
Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG vom 03.08.2017 – Montage der Anlage und des Kamins	020
Verpflichtungserklärung zum Antrag nach § 8a BlmSchG – Montage der Anlage und des Kamins	021
Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG vom 29.08.2017 – Befüllung der Anlage mit Chemikalien und Probebetrieb	022
Verpflichtungserklärung zum Antrag nach § 8a BlmSchG – Befüllung der Anlage mit Chemikalien und Probebetrieb	023
Lageplan M 1:1350	024
Grundriss EG Gebäude 6 M 1:100	025
Westansicht und Querschnitt M 1:100	026
Aufstellplan Phosphatier- und Entrostungsanlage	029
Technologiepläne Phosphatier- und Entrostungsanlage	030-031



Bezeichnung	Identifizierungsmerkmal (Seitenzahl)
Auszug aus Layout der Galvanik – Standort IBC im Anodenlager	032
Gegenüberstellung der Wirkbadvolumina	033
Gefahreneinstufung der Gemische	034-037
Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Stoffe	038-156
Zusammenstellung der Abluftströme	157
Datenblatt Tropfenabscheider / Drallabscheider	158
Übersichtsplan Abluftemittenten	159
Tabelle Abluftauslegung	160
Berechnung der Hauptinhaltsstoffe zur Stofffracht in der Abluft	161
Fließschemata zur Ermittlung einer Mischungs-WGK (Abwasser- und Gewässerschutz)	162-166
Screening-Papier des TÜV SÜD – UVP-Vorprüfung (aus 2008)	167-198
Bewertung der Relevanz der Änderung der Anlage nach Störfall-Verordnung durch den TÜV SÜD vom 11.07.2017	199-202

Die Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren (Galvanik) ist nach Maßgabe der oben genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

3. Für diese Genehmigung werden folgende Inhalts- und Nebenbestimmungen festgesetzt:

Auflagen:

3.1 Baurecht

- 3.1.1 Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen sowie die eingetragenen Prüfungsvermerke sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfungsvermerke sind einzuhalten.

3.1.2 Anzeigepflichten

- 3.1.2.1 Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn der Errichtung der Bodenplatte mindestens eine Woche vor Baubeginn der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Friedberg schriftlich mitzuteilen. Hierzu ist das beiliegende Formblatt **Baubegeinsanzeige** vollständig ausgefüllt an die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt

Friedberg mit den erforderlichen Bestätigungen bzw. Bescheinigungen zurückzusenden.

- 3.1.2.2 Mit der in Ziffer 3.1.2.1 geforderten **Baubeginnsanzeige** ist der Kriterienkatalog bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Friedberg vorzulegen. Sofern dieser eine Standsicherheitsprüfung für die Bodenplatte erforderlich macht, ist bis zu diesem Zeitpunkt der erste statische Prüfbericht vorzulegen.
- 3.1.2.3 Mit der in Ziffer 3.1.2.1 geforderten Baubeginnsanzeige ist eine Bestätigung des Erstellers des bislang gültigen Brandschutznachweises vorzulegen, dass sich durch die geplanten Änderungen keinerlei Änderungen am Brandschutzkonzept ergeben. Sofern sich Änderungen am Brandschutznachweis ergeben, ist mit der Baubeginnsanzeige die durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz erstellte Bescheinigung Brandschutz I bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Friedberg vorzulegen.
- 3.1.2.4 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung hat der Bauherr mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzugeben. Hierzu ist das beiliegende Formblatt **Anzeige der Nutzungsaufnahme** vollständig ausgefüllt an die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Friedberg mit den erforderlichen Bestätigungen bzw. Bescheinigungen zurückzusenden.
- 3.1.2.5 Sofern sich entsprechend Ziffer 3.1.2.3 Änderungen am Brandschutznachweis ergeben, ist mit der in Ziffer 3.1.2.4 geforderten Anzeige der Nutzungsaufnahme die durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz erstellte Bescheinigung Brandschutz II bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Friedberg vorzulegen.

3.2 Abwehrender Brandschutz

- 3.2.1 Entsprechend der Wassergefährdungsklassen ist eine erforderliche Löschwasserrückhaltung nach der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie (LöRüRi) zu errichten.
- 3.2.2 Die Laufkarten zur Brandmeldeanlage (BMA) sind zu aktualisieren.
- 3.2.3 Es sind aktuelle Feuerwehrpläne nach DIN 14095 und nach dem Merkblatt „Feuerwehr- und Einsatzpläne“ der SFS Würzburg zu erstellen.
- 3.2.4 Die Funkkommunikation (digitaler TETRA-BOS-Funk) muss im gesamten Gebäude sichergestellt sein. Zur abschließenden Fertigstellung ist eine Positiv-Bescheinigung vorzulegen.
- 3.2.5 Für die Chromsäure sind entsprechende Überbehälter bzw. geeignete Berggefässe vorzuhalten.
- 3.2.6 Eingänge zum Gebäude sind mit der entsprechenden Feuerwehrgefahrengruppe zu kennzeichnen.
- 3.2.7 Möglichkeiten zur Dekontamination von Personen (Dekon-P) sind zu schaffen.

3.3 Immissionsschutz

3.3.1 Allgemeines

Die Inbetriebnahme der neuen „Kombianlage Phosphatieren und Entrostung“ ist dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht unverzüglich anzugeben. Gleichzeitig ist ein aktualisierter, beschrifteter Grundrissplan der gesamten Galvanik (bei Nummerierungen mit Legende) in digitaler Form vorzulegen.

3.3.2 Betrieb der Anlage

In den Wirkbädern dürfen nur die beantragten Substanzen in den angegebenen Konzentrationen, Mischungen und Temperaturen zum Einsatz kommen. Alle Bäder müssen chromfrei betrieben werden.

Die Möglichkeiten, die zum Einsatz kommenden krebserzeugende Stoffe durch weniger gefährliche Stoffe zu ersetzen sind auszuschöpfen (sog. Minimierungsgebot der TA Luft 2002 bei krebserzeugenden Stoffen).

Beim Betrieb der Anlage sind die Bedienungsvorgaben des Anlagenherstellers zu beachten und einzuhalten. Die Anlagenkomponenten sind entsprechend der Herstellerangaben regelmäßig zu warten.

An den Anlagen dürfen nur dafür geschulte Mitarbeiter arbeiten. Die befugten Mitarbeiter sind durch regelmäßige Schulungen hinsichtlich der Abluft- und Sicherheitsvorschriften in Kenntnis zu setzen. Die Mitarbeiter sind speziell auf Störungen und das dann erforderliche Handeln zu schulen.

Die Standzeiten der Wirkbäder sind durch folgende Maßnahmen möglichst weit zu verlängern:

- geringe Verdunstungs- und Tropfverluste aus den Bädern
- Vermeidung von Störstoffeinträgen aus anderen Bädern
- technische Maßnahmen wie z. B. den Einsatz von Ölfiltern und Ionenaustauschern zur Eliminierung von Störstoffen.

Die Spülwässer sind möglichst effektiv (z. B. in Kaskadenspülen) zu nutzen.

3.3.3 Betriebstagebuch und Dokumentation

Zu dokumentieren sind:

- alle durchgeföhrten Wartungen durch internes und externes Personal
- Standzeiten der Wirkbäder (tabellarische Aufzeichnung z. B. Datum des Ansetzes, des Entsorgens bzw. der Aufbereitung)
- durchgeföhrte Abluftmessungen,
- erfolgte Überwachungen/Zertifizierungen
- entstandene Schäden/Defekte. Schäden (z.B. an den Behältern) sind auch fotografisch zu dokumentieren.



- Ausfälle/Störungen (z.B. Stromausfall, Ausfall der Absaugung etc.)
 - durchgeführte Schulungen und deren Inhalte für internes Personal
- 3.3.3.2 Die Führung des Betriebstagebuchs ist auch in digitaler Weise möglich. Dazu sind die Daten vor unbefugtem Zugriff zu schützen und regelmäßig (mindestens monatlich) gegen Datenverlust zu sichern (Sicherungskopien).
- 3.3.3.3 Auf Verlangen der Überwachungsbehörde müssen die Daten vor Ort jederzeit einsehbar sein sowie auszugsweise digital oder in Papierform übermittelt werden können. Die Daten müssen mindestens 5 Jahre zurückreichen.
- 3.3.4 **Luftreinhaltung**
- 3.3.4.1 Die Abdeckungen der Wirkbäder dürfen nur beim Heben und Senken des Objektträgers geöffnet werden und sind ansonsten ständig geschlossen zu halten.
- 3.3.4.2 Die in den Wirkbädern entstehenden Abgase sind ständig über eine beidseitige Randabsaugung möglichst vollständig zu erfassen und in einem gemeinsamen Abluftkanal zu sammeln.
- 3.3.4.3 Die gesammelte Abluft ist vollständig über einen Prallabscheider zu führen. Der Prallabscheider muss für Aerosole mit einer Grenztropfengröße von über 82 µm eine Abscheideleistung von mindestens 98 % aufweisen.
- 3.3.4.4 Die gereinigte Abluft ist über die Emissionsstelle E 69 mindestens 19 m über Erdgleiche senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuleiten.
- 3.3.4.5 Die Kaminöffnung der Emissionsstelle E 69 darf nicht überdacht werden. Der Kamin darf keine Regenabdeckung aufweisen, ein Deflektor ist jedoch zulässig.
- 3.3.4.6 In der Abluft der Emissionsstelle E 69 dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden:

Schadstoff	Massenkonzentration
Organische Stoffe (Gesamt-C)	50 mg/m ³
Ammoniak	30 mg/m ³

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf den Normzustand (273,15 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

- 3.3.4.7 ***Messung und Überwachung der Emissionen***
- 3.3.4.7.1 Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Kombianlage und anschließend wiederkehrend alle drei Jahre ist durch Messungen einer nach § 29b BlmSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) nachzuweisen, dass die gemäß Ziffer 3.3.4.6 festgesetzten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
- 3.3.4.7.2 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:
- Die Termine der Einzelmessungen sind dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht spätestens zwei Wochen vor Messbeginn mitzuteilen.

- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind. Die Messplanung muss der DIN EN 15259 entsprechen.
- Es sollen mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchgeführt werden. Die Dauer der Einzelmessung soll in der Regel eine halbe Stunde betragen. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- Die Messungen sind so durchzuführen, dass alle Wirkbäder belegt sind sowie die Wirkbäder bei höchster Temperatur und höchster Auslastung betrieben werden.
- Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
- Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Massenkonzentration nicht überschreitet.

3.3.4.7.3 Messverfahren und Messeinrichtungen

Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Emissionsmessungen müssen unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches "Reinhaltung der Luft" beschriebenen Messverfahren bzw. nach CEN-Normen (umgesetzt in entsprechende DIN EN Normen) oder ISO-Normen durchgeführt werden. Die Probenahme ist entsprechend der DIN EN 15259 durchzuführen.

3.3.4.7.4 Messplätze

Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29 b BlmSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) geeignete Messplätze festzulegen. Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist. Bei der Auswahl und Gestaltung der Messplätze sind die Anforderungen der DIN EN 15259 zu beachten.

3.3.4.7.5 Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse

Über das Ergebnis der Emissionsmessung ist ein Messbericht zu erstellen, der unverzüglich dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht in schriftlicher und in digitaler Form (pdf-Datei) vorzulegen ist. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht muss dem Muster-Emissionsmessbericht der Bund/ Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) entsprechen.



3.3.5 Lärmschutz

3.3.5.1 Tür und Tor der Westfassade der Halle 6 sind während des Betriebs geschlossen zu halten.

3.3.5.2 Der Innenpegel der neuen „Kombianlage Phosphatieren und Entrosten“ darf in 1 m Abstand gemessen vor der westlichen Innenfassade nachts 73 dB(A) nicht überschreiten (gemittelt auf eine Stunde).

3.3.5.3 Die Westfassade der Halle 6 im Bereich der neuen „Kombianlage Phosphatieren und Entrosten“ muss ein mittleres bauliches Schalldämm-Maß R'w von mindestens 23 dB aufweisen. Dabei sind die Öffnungen nach Ziffer 3.3.5.4 nicht zu berücksichtigen.

3.3.5.4 Über erforderliche Kamin- oder Fassadenöffnungen der Halle 6 im Bereich der neuen „Kombianlage Phosphatieren und Entrosten“ (z.B. Kamin E 69 oder Zuluftöffnung auf der Westfassade) dürfen keine relevanten Geräusche ins Freie dringen. Eine Relevanz ist gegeben, wenn die Schallleistung aller Emissionsquellen nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) in der Summe über 70 dB(A) liegt. Hier sind im Vorfeld ausreichend wirksame Schallschutzmaßnahmen einzuplanen (z.B. Kulissenschalldämpfer).

3.3.5.5 Die Auflagen Ziffer 3.3.5.2 bis 3.3.5.4 sind spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der neuen „Kombianlage Phosphatieren und Entrosten“ durch eine gemäß § 29b BlmSchG zugelassene Lärmessstelle messtechnisch entsprechend den Vorgaben der TA Lärm bei maximaler Anlagenleistung überprüfen zu lassen. Die Ergebnisse des Messberichts sind der Behörde spätestens 8 Wochen nach Messung vorzulegen und bei der nächsten Aktualisierung in die Betriebsgeräuschanalyse des Betriebsstandortes mit aufzunehmen.

3.3.6 Ausgangszustandsbericht

3.3.6.1 Der Ausgangszustandsbericht vom 08.08.2017 (erstellt von HPC AG, Harburg) ist bis **31.12.2017** um folgende Angaben zu ergänzen:

- Plan (bzw. Pläne) der gesamten immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Galvanik (einschließlich Nebeneinrichtungen) mit Darstellung, wo welche relevanten, gefährlichen Stoffe eingesetzt, befördert (Rohrleitungen) und transportiert (Anlieferungsweg, Abfalltransporte) werden. Außerdem müssen die Pläne den Umgriff der AwSV-Anlagen, die neue „Kombianlage Phosphatieren und Entrosten“ und die unterkellerten Bereiche sowie die Säuretassen darstellen.
- Jahresumschlag und Lagermengen aller gefährlichen Stoffe.
- Markierung der bodenrelevanten H-Sätze der relevanten, gefährlichen Stoffe.
- Erläuterung der durchgeführten Boden- und Grundwasseruntersuchungen, die den Ausgangszustand ausreichend wiedergeben einschließlich Fotodokumentation.
- **Vorläufiges Konzept** zur Bewertung der durchgeführten Boden- und Grundwasseruntersuchungen und Feststellung zu notwendigen Grundwassermessstellen einschließlich erforderlicher Parameter, die an den einzelnen Mess-

stellen zu messen sind (Pegelnetz mit Parametern) auf der Grundlage der aktuell eingesetzten bzw. bekannten relevanten, gefährlichen Stoffe im Bereich der aktuell immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Galvanik.

- 3.3.6.2 Der Ausgangszustandsbericht vom 08.08.2017 (erstellt von HPC AG, Harburg) ist bis **30.11.2018** um folgende Angaben zu ergänzen:

- Ermittlung und Darstellung der in der Vergangenheit im Bereich der aktuell immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Galvanik (örtliche Ein-grenzung) relevanten, gefährlichen Stoffe.
- **Abschließendes Konzept** zur Bewertung der durchgeführten Boden- und Grundwasseruntersuchungen und Feststellung zu notwendigen Grundwas-sermessstellen einschließlich erforderlicher Parameter, die an den einzelnen Messstellen zu messen sind (Pegelnetz mit Parametern) auf der Grundlage der aktuell **und** in der Vergangenheit eingesetzten bzw. bekannten relevan-ten, gefährlichen Stoffe im Bereich der aktuell immissionsschutzrechtlich ge-nehmigungspflichtigen Galvanik.

3.4 Abfallrecht

- 3.4.1 Nach den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung sind die verfahrensbedingt anfallenden gefährlichen Abfälle wie folgt einzustufen (Abfallschlüssel und Abfall-bezeichnung gemäß AVV):

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
11 01 08*	Phosphatierschlämme
19 08 06*	Verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 01 09*	Filter und Schlämme

Bei mit * gekennzeichneten Abfällen handelt es sich um gefährliche Abfälle gemäß § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

- 3.4.2 Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Arten getrennt zu sammeln („Vermischungsverbot“) und so zum Transport bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beein-trächtigungen der Umwelt (z. B. Wassergefährdung usw.) nicht eintreten können.
- 3.4.3 Eine Änderung der Abfallarten sowie der Entsorgungs- oder Verwertungswege ist der Genehmigungsbehörde im Voraus gemäß § 15 BImSchG anzuzeigen.
- 3.4.4 Die Nachweise der Entsorgung sind 5 Jahre aufzubewahren und dem Landrats-amt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht auf Verlangen vorzulegen.

3.5 Wasserwirtschaftliche Belange

- 3.5.1 Die im westlichen Bereich der Halle 6 (ehem. Flankenverchromung, derzeit Werkzeuglager) angetroffenen Bodenkontaminationen mit MKW (Mineralölkohlenwasserstoffe) und Chrom sind vollständig auszukoffern.
- 3.5.2 Die Aushubmaßnahmen sind durch einen nach § 18 BBodSchG i. V. m. der VSU Boden und Altlasten zertifizierten Sachverständigen (mindestens aus dem Sachgebiet 2, Boden-Grundwasser) zu überwachen.
- 3.5.3 Der Sanierungserfolg ist durch Entnahme von repräsentativen Sohl- und Wandungsproben aus dem Aushubbereich zu dokumentieren.
- 3.5.4 Die Sohl- und Wandungsproben sind mindestens auf die Parameter MKW und Chrom (gesamt) im Gesamtstoffgehalt in der Feinbodenfraktion < 2 mm zu beproben.
- 3.5.5 Zusätzlich sind in den Sohl- und Wandungsproben die Parameter Chrom (gesamt) und Chromat im S4-Eluat zu bestimmen.
- 3.5.6 Sofern Anhaltspunkte oder Beobachtungen für weitere Schadstoffe vorliegen, ist der Mindestuntersuchungsumfang vom beauftragten Sachverständigen um die erforderlichen Parameter zu erweitern. Sofern notwendig sind auch weitere Grundwasser-Messstellen in die Untersuchung miteinzubeziehen.
- 3.5.7 Das Aushubmaterial und die kontaminierte Bausubstanz sind repräsentativ zu beproben und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.5.8 Zur Beweissicherung ist aus der Grundwasser-Messstelle BLP 9 im Grundwasserabstrom eine repräsentative Probe zu entnehmen und mindestens auf folgende Parameter zu untersuchen:
- Färbung
 - Trübung
 - Geruch
 - Sauerstoffgehalt
 - Temperatur
 - PH-Wert
 - Leitfähigkeit
 - Schwermetalle (Chrom, Kupfer, Nickel, Zink, Zinn, Barium, Blei)
 - Arsen
 - Chromat
 - Cyanid (leicht freisetzbar)
 - Cyanid (gesamt)
 - MKW

Zusätzlich sind PFC (per- und polyfluorierte Chemikalien) zu bestimmen.

Die Analytik für die „Standard-PFC“ (perfluorierte Carbon- und Sulfonsäuren) ist hierbei nach DIN 38407-42 (F42: „Bestimmung ausgewählter polyfluorierter Verbindungen (PFC) in Wasser–Verfahren mittels Hochleistungs-Flüssigkeitschromatographie und massenspektrometrischer Detektion (HPLC-MS/MS) nach Fest-Flüssig-Extraktion“ (März 2011) durchzuführen.

- 3.5.9 Die Ergebnisse der Sohl- und Wandbeprobungen sowie der Grundwasseruntersuchungen sind vom beauftragten Sachverständigen fachlich zu bewerten (abschließende Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser) und in einem Abschlussbericht über die Aushubmaßnahmen mit Vorschlägen für das weitere Vorgehen zusammenzufassen.
- 3.5.10 Der Abschlussbericht über die Aushubmaßnahmen ist unmittelbar nach Erstellung dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht vorzulegen.
- 3.5.11 Mit der Errichtung der baulichen Anlage (Verfüllung der Baugrube, Erstellen der Fundamente und Bodenplatte) darf erst begonnen werden, wenn der Abschlussbericht über die Aushubmaßnahmen dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vorgelegt und von diesem bewertet wurde.
- 3.5.12 Um eine Überwachung zu ermöglichen sind der Beginn und der Abschluss der Aushubmaßnahmen dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth jeweils zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

3.6 Wasserrecht

- 3.6.1 Die Behälter zum Lagern, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.
 - 3.6.2 Die Dichtheit der Kombianlage Phosphatieren/Entrostung bzw. der einzelnen Anlagenteile sowie des Lagerbehälters (IBC) für Chromsäure muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein.
 - 3.6.3 Die Kombianlage Phosphatieren/Entrostung sowie der Lagerbehälter (IBC) für Chromsäure sind mit einem Rückhaltevolumen zu versehen, was mindestens den Inhalt des größten Einzelbehälters auffangen kann.
 - 3.6.4 Für den Bereich der Kombianlage Phosphatieren/Entrostung sowie des Lagerbehälters (IBC) für Chromsäure ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung kann durch entsprechende Unterlagen des Umweltmanagementsystems ersetzt werden.
 - 3.6.5 Vor Betriebsbeginn ist dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht ein Nachweis über die Beständigkeit der Bodenfläche gegen die verwendeten Stoffe vorzulegen.
4. Die Federal-Mogul Friedberg GmbH hat die Kosten für diesen Bescheid zu tragen. Es wird eine Gebühr in Höhe von **7.105,30 €** erhoben.

Gründe:

I.

Die Federal-Mogul Friedberg GmbH betreibt auf Flur-Nr. 778, Gemarkung Friedberg, eine nach § 67 BlmSchG angezeigte Galvanik zur Oberflächenbehandlung von metallischen Gegenständen. Zur Modernisierung ist die Errichtung einer neuen „Kombianlage Phosphatieren und Entrostung“ im westlichen Bereich der Halle 6 (ehemalige Flankenverchromung; derzeit Werkzeuglager) geplant.

Mit Antrag vom 28.07.2016 beantragte die Federal-Mogul Friedberg GmbH daher die Errichtung der neuen „Kombianlage Phosphatieren und Entrostung“. Gleichzeitig wurde beantragt, gem. § 16 Abs. 2 BlmSchG auf die Bekanntmachung des Vorhabens und die öffentliche Auslegung der Unterlagen zu verzichten. Das Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht stimmte diesem Antrag auf Verzicht der Bekanntmachung des Vorhabens sowie der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen am 07.09.2016 zu.

Am 13.10.2016 wurde für den Abriss der Bodenplatte, den Austausch des Bodens und das Erstellen der Fundamente und der Bodenplatte im westlichen Teil der Halle 6 (derzeit Werkzeuglager) der Galvanik der vorzeitige Beginn gemäß § 8 a Abs. 1 BlmSchG zugelassen. Außerdem wurde mit Bescheid vom 04.08.2017 für das Aufstellen und die Montage der „Kombianlage Phosphatieren und Entrostung“, die Befüllung der Anlage mit Wasser für Testzwecke sowie das Aufstellen und die Montage des Kamins der vorzeitige Beginn gemäß § 8 a Abs. 1 BlmSchG zugelassen. In einem weiteren Bescheid vom 30.08.2017 wurde zudem noch der vorzeitige Beginn nach § 8a Abs. 1 BlmSchG für die Befüllung der „Kombianlage Phosphatieren und Entrostung“ mit den entsprechenden Chemikalien und der Probebetrieb der Anlage zugelassen.

In der neuen „Kombianlage Phosphatieren und Entrostung“ sollen dann Kolbenringe bis zu einem Durchmesser von 1000 mm phosphatiert bzw. entrostet werden. Die bisherige Phosphatieranlage und die bisherige Entrostungsanlage sollen in einem weiteren Schritt nach Inbetriebnahme der neuen Kombianlage außer Betrieb genommen werden. Die Demontage dieser „Altanlagen“ ist jedoch nicht Gegenstand dieses Genehmigungsantrages.

Das Betriebsgelände der Firma Federal-Mogul Friedberg GmbH befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 21A der Stadt Friedberg. Dieser setzt für den Bereich ein Industriegebiet (GI) nach § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des eingeleiteten Genehmigungsverfahrens folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- Stadt Friedberg als zuständige Gemeinde und untere Bauaufsichtsbehörde
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
- Sachgebiet Wasserrecht, Landratsamt Aichach-Friedberg
- Sachgebiet Immissionsschutz und staatliches Abfallrecht, Landratsamt Aichach-Friedberg
- Kreisbrandrat
- Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben



Die beteiligten Behörden und Stellen stimmten dem Vorhaben - teils unter Benennung von Auflagen - zu.

II.

1. Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. c Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Anlage ist genehmigungspflichtig nach § 4 Abs. 1 BlmSchG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) und der Nr.
 - *3.10.1 (Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren – Galvanik)*des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV.
3. Gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 BlmSchG ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, da sichergestellt ist, dass mit den festgesetzten Nebenbestimmungen
 - schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
 - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
 - Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden;
 - Energie sparsam und effizient verwendet wird;
 - dass auch nach einer Betriebseinstellung die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist;
 - andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.
4. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und den Stellungnahmen der beteiligten Stellen und Träger öffentlicher Belange bestehen bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage. Insbesondere wurde dabei Folgendes berücksichtigt:
- 4.1 **Allgemeine Einzelfallprüfung nach § 74 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom**

28.07.2017 i. V. m. § 3 c Satz 1 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage im Sinne von Nr. 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer allgemeinen Einzelfallprüfung (Vorprüfung) zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 3 c Satz 1 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010).

Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben gemäß den in der Anlage 2 des UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg kam nach seinen Überprüfungen - insbesondere in immissionsschutzfachlicher, abfallrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Hinsicht - zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Aufstellung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsstudie mit anschließender verfahrensgebundener Umweltverträglichkeitsprüfung war danach nicht geboten.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung wird gemäß § 3 a Satz 2 UVPG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010) im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg und im Internet öffentlich bekannt gegeben.

4.2 Baurecht

- 4.2.1 Das Bauvorhaben ist nach Art. 55 i. V. m. Art. 56 ff Bayerische Bauordnung (BayBO) genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird nach Art. 68 Abs. 1 BayBO erteilt, da das Vorhaben unter Beachtung der mit der Baugenehmigung verbundenen Nebenbestimmungen keinen öffentlich rechtlichen Vorschriften widerspricht, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen waren.
- 4.2.2 Die planungsrechtliche Zulässigkeit ergibt sich aus den §§ 29, 30 Baugesetzbuch (BauGB). Das Vorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 21A der Stadt Friedberg. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden eingehalten, die Erschließung ist gesichert.

4.3 Immissionsschutzfachliche Beurteilung

- 4.3.1 Durch die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen sind die einschlägigen Anforderungen der TA Luft und der TA Lärm eingehalten. Als Erkenntnisquelle diente zudem das BVT-Merkblatt „Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen vom September 2005“. Damit werden die Betreiberpflichten zum Schutz und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfüllt.

Luftreinhaltung:

Bei Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt werden, ist bezüglich der Anforderungen zur Luftreinhaltung die TA Luft vom 24.07.2002 heranzuziehen. Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umweltauswirkun-

gen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen dieser Anlage getroffen wird.

Dabei richtet sich die Prüfung dieser Genehmigungsvoraussetzungen nach der Ziffer 4 (Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und Ziffer 5 (Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) der TA Luft.

Für die Galvanik sind insbesondere die Anforderungen nach Nr. 5.5 (Ableitung von Abgasen, Kaminhöhen), die allgemeinen Anforderungen nach Nr. 5.1 – 5.3 und die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach Nr. 4 der TA-Luft zu berücksichtigen.

Damit die Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sicher eingehalten werden, ist es nach der gutachterlichen Prüfung des Umweltschutzingenieurs erforderlich, die Auflagen gemäß Ziffer 3.3.4 bis 3.3.4.7.5 dieses Bescheides festzusetzen.

4.3.3

Lärmschutz:

Die Anforderungen an die Anlage bezüglich des Lärmschutzes richten sich nach der TA Lärm in der Fassung vom 01.06.2017. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche muss gewährleistet sein.

Die Anforderungen in den Auflagen Ziffern 3.3.5.1 bis 3.3.5.5 gewährleisten, dass die neue Kombianlage „Phosphatieren und Entrostung“ die Vorgaben der TA Lärm einhält.

Der Schallleistungspegel des Kamins E 69 hat zwar keine direkte Relevanz bezüglich der umliegenden Immissionsorte (immissionsseitig deutlich unter 25 dB(A)), in der Gesamtschau aller Emissionsstellen des Gesamtwerkes (Federal-Mogul Friedberg GmbH und Federal-Mogul R&L Friedberg Casting GmbH & Co. KG) ist die Emissionsstelle jedoch zu berücksichtigen. Die Gesamtschau der Lärmemissionen des Werksgeländes wird in der Betriebsgeräuschanalyse (BGA) dargestellt und spätestens alle 3 Jahre aktualisiert. Die mit der BGA gemäß der TA Lärm an den Immissionsorten prognostizierten Beurteilungspegel werden zudem spätestens 3jährig an den Immissionsorten messtechnisch überprüft.

Die Anlage entspricht dem Stand der Lärmschutztechnik. Damit ist auch die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm gewährleistet.

5.

Um die nach §§ 5 und 6 BlmSchG erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, war es notwendig, die Genehmigung mit den in Nr. 3 des Tenors genannten Nebenbestimmungen zu verbinden (§ 12 Abs. 1 BlmSchG).

6.

Diese Genehmigung schließt aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BlmSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein. Dies betrifft insbesondere die baurechtliche Genehmigung.

Der Genehmigungsbescheid ergeht jedoch unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die gemäß § 13 BlmSchG nicht von der immissionsschutzfachlichen Genehmigung erfasst werden.



7. Die Frist unter Ziffer 1 des Tenors wird gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG festgesetzt, um die Umsetzung der Genehmigung in angemessener Zeit sicherzustellen.

8. Dem Antrag auf Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Antragsunterlagen nach § 16 Abs. 2 BImSchG wurde entsprochen, da durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen waren.

Durch den geplanten Abbau der bestehenden Anlagen (Phosphatieranlage, Entrostungsanlage, Verzinnen-Verkupferungsanlage) werden die nachteiligen Auswirkungen mindestens ausgeglichen. Durch die Installation eines Tröpfchenabscheidlers, welcher die Aerosol-Emissionen der Abluft mindern soll, kann eine Verbesserung der Emissionssituation erreicht werden.

9. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Absatz 1, Art. 2 Absatz 1, Art. 4, 5, 6, 8 und 10 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. dem derzeit geltenden Kostenverzeichnis (KVz).

Die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beträgt bei einer Gesamtinvestitionssumme von 900.000,00 € gemäß Tarifnummer 8.II.0 Tarifstelle 1.8.2.1 in Verbindung mit Tarifstelle 1.1.2 des KVz 4.850,00 €.

Diese Gebühr ist gemäß Tarifnummer 8.II.0 Tarifstelle 1.3.1. um die jeweils auf 75 % verminderte Gebühr für die baurechtliche Genehmigung zu erhöhen. Die Gebühr für die baurechtliche Genehmigung beläuft sich nach den Angaben der Stadt Friedberg auf 206,00 €. Die auf 75 % reduzierte Gebühr beträgt damit 154,50 €.

Die Kosten für die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals des Landratsamtes Aichach-Friedberg und für die fachliche Stellungnahme der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft sind in Tarifnummer 8.II.0. Tarifstelle 1.8.3 in Verbindung mit Tarifstelle 1.3.2 KVz geregelt. Danach ist die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung um den entstandenen Verwaltungsaufwand (mindestens jedoch 250,00 € und höchstens 2.500,00 € je Prüffeld) zu erhöhen. Durch die Stellungnahme des umwelttechnischen Personals des Landratsamtes Aichach-Friedberg ist ein Verwaltungsaufwand in Höhe von 1.850,80 € (40 h à 46,27 €) entstanden. Für die Prüfung durch die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft ist der Mindestaufwand in Höhe von 250,00 € entstanden.

Die Gesamtkosten errechnen sich wie folgt:

Gebühr immissionsschutzrechtliche Genehmigung	4.850,00 €
auf 75 % ermäßigte Gebühr der Baugenehmigung	154,50 €
Gebühr für Stellungnahme des umwelttechnischen Personals	1.850,80 €
Gebühr für Stellungnahme fachkundige. Stelle für Wasserwirtschaft	250,00 €
Gesamt	7.105,30 €



Es wird darauf hingewiesen, dass Säumniszuschläge gemäß Art. 18 KG zu entrichten sind, wenn die Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Dr. Andrea Rinsdorf
Oberregierungsrätin



Anlagen:

Kostenrechnung
Anzeige der Inbetriebnahme
Ausgefertigter Plansatz (2. Fertigung) (Zustellung mit Paket)
Abdruck dieses Genehmigungsbescheides (Zustellung mit Paket)

Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

- Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage und ihrer Nebeneinrichtungen der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht) mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzugeben, wenn sie sich auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken können.

2. Hinweise zum Baurecht

- *Zu den Auflagen Ziffern 3.1.1 bis 3.1.2.5:*

Die Pflicht zur fristgerechten Vorlage der genannten Anzeigen einschließlich der erforderlichen Bestätigungen ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (Art. 68 Abs. 5 und 7 der bayerischen Bauordnung - BayBO und Art. 78 Abs. 2 BayBO). Die Nichtanzeige oder nicht rechtzeitige Anzeige erfüllt zudem den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit (Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 bzw. Nr. 12 BayBO) und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

3. Hinweise zum Immissionsschutz

- *Zu Auflage Ziffer 3.3.4.7.5:*

Die jeweils aktuelle Fassung des Muster- Messberichts kann von der LfU-Internetseite http://www.lfu.bayern.de/luft/p26_messstellen/index.htm heruntergeladen werden.

- *Stilllegung*

Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkte einer beabsichtigten Stilllegung von Anlagen oder Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzugeben und die gemäß BImSchG § 15 Abs. 3 Satz 2 beizufügenden Unterlagen sind unverzüglich vorzulegen.

4. Hinweise zum Abfallrecht

- Abfälle sind vorrangig zu vermeiden. Nicht zu vermeidende Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer Verwertung zuzuführen.
- Nicht zu vermeidende und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.
- Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen, wie das Kreislaufwirtschaftsgesetz, das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz und die Nachweisverordnung, in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

- Weitergehende Anforderungen, die sich aus dem Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und dessen Nachfolgegesetzen ergeben können, bleiben unberührt.

5. Hinweise zu wasserwirtschaftlichen Belangen

- *Zu Auflage Ziffer 3.5.8:*

Der erweiterte Untersuchungsumfang ergibt sich insbesondere aus den im Bereich der ehemaligen Flankenverchromung sowie der zur Stilllegung geplanten Verzinnen-Verkupferungsanlage und Phosphatier/Entrostungsanlage eingesetzten wassergefährdenden Stoffen und soll den Ausgangszustand des Grundwassers vor Inbetriebnahme der neuen Anlagen erfassen.

Der Parameter PFC wurde aufgenommen, da diese Stoffe (hauptsächlich PFOS) früher insbesondere bei dem in der Flankenverchromung angewandten galvanischen Prozess der Hartverchromung eingesetzt wurden.

- *Zu Auflage Ziffer 3.5.9*

Die Ergebnisse können gleichzeitig für die Erstellung des Ausgangszustandsberichtes (AZB) herangezogen werden.

II. In Ausfertigung

1. Gegen Empfangsbekenntnis

Stadt Friedberg
Marienplatz 5
86316 Friedberg

Zur Kenntnisnahme mit ausgefertigtem Plansatz

III. In Abdruck

1. Regierung von Schwaben

Gewerbeaufsichtsamt
Morellstr. 30d
86159 Augsburg

Zur Stellungnahme vom 11.08.2017 mit der Bitte um Kenntnisnahme

2. SG 62 FkSt

Frau Bruder

Im Hause

Zur Stellungnahme vom 11.11.2016, Az. 62-6400-3-00059 mit der Bitte um Kenntnisnahme

3. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth

Förgstr. 23
86609 Donauwörth

Zur Stellungnahme vom 05.09.2016, Az. 4-8711.3-1909/2016 mit der Bitte um Kenntnisnahme



4. SG 30 Brandschutzdienststelle
Herrn Hammerl

Im Hause

Zur Stellungnahme vom 20.09.2016, Az. 5.1-1 16-0920